

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 4. 5. 2011

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 13. 4. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	290	RdErl. 25. 3. 2011, Durchführung der 10. BImSchV	295
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 12. 4. 2011, Ausländerrecht; Örtliche Zuständigkeit bei Straftat	290	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 13. 4. 2011, Anerkennung der Stiftung BoJe — Berufsorientierung für Jugendliche	290	Bek. 4. 5. 2011, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Glaner Bachs, des Wippenbachs, der Bever, des Oedingberger Bachs und des Linksseitigen Talgrabens im Landkreis Osnabrück	296
Bek. 13. 4. 2011, Anerkennung der Stiftung der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück	290	Bek. 4. 5. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Goldenstedter Mühlenbach im Landkreis Vechta	296
C. Finanzministerium		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		AV 13. 4. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	296
Bek. 31. 3. 2011, Unfallverhütungsvorschrift der Landesunfallkasse Niedersachsen	290	AV 13. 4. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	297
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
F. Kultusministerium		Bek. 4. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PROGAS GmbH & Co. KG, Dortmund)	297
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Erl. 12. 4. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellprojekten im Bereich der betrieblichen Ausbildung	291	Bek. 8. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Horneburg GmbH & Co. KG)	297
82300		Bek. 8. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Apensen)	297
Erl. 12. 4. 2011, Bewertung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellprojekten im Bereich der betrieblichen Ausbildung	294	Bek. 15. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Ostercadewisch KG, Wingst)	302
82300		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 12. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Stade)	302
Bek. 18. 4. 2011, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	294	Berichtigung	302
Bek. 19. 4. 2011, Zulassung eines Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten	294	Rechtsprechung	
Bek. 19. 4. 2011, Satzung über die Gewährung von Beihilfen	294	Oberverwaltungsgericht	304
I. Justizministerium		Stellenausschreibungen	304

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 4. 2011 — 203-11700-5 KOR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Hamburg ernannten Herrn Seon-hong Sohn am 12. 4. 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hee-teck Kim, am 22. 2. 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 290

B. Ministerium für Inneres und Sport**Ausländerrecht;
Örtliche Zuständigkeit bei Straftat****RdErl. d. MI v. 12. 4. 2011 — 42.21-12230/1-8 (§ 71) —****— VORIS 26100 —****1. Zuständigkeit**

Befindet sich eine Ausländerin oder ein Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichem Gewahrsam, so bleibt die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Ausländerin oder der Ausländer vor der Haftenweisung oder der Ingewahrsamnahme gewöhnlich aufgehalten hat. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer vor der Inhaftierung oder der Ingewahrsamnahme ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Niedersachsen hatte.

Ist der vorherige gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, so ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Ort des ersten Tages der Haft oder des sonstigen öffentlichen Gewahrsams befindet.

Eine hiernach begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde verlegt wird. Dies gilt auch, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nach ihrer oder seiner Ausweisung oder Abschiebung unerlaubt wieder einreist und eine Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hat.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2011 in Kraft.

Ist die örtliche Zuständigkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieses RdErl. auf die Ausländerbehörde am Haftort übergegangen, so behält diese die örtliche Zuständigkeit, bis die Ausländerin oder der Ausländer einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde begründet.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen und großen selbständigen Städte

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 290

**Anerkennung der Stiftung BoJe —
Berufsorientierung für Jugendliche****Bek. d. MI v. 13. 4. 2011
— RV OL.06-11741-07 (023) —**

Mit Schreiben vom 15. 2. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 31. 1. 2011 die Stiftung BoJe — Berufsorientierung für Jugendliche mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung BoJe ist die Förderung der Berufsorientierung und Ausbildung von Jugendlichen. Sie fördert Projekte und Maßnahmen, die zur Verbesserung der beruflichen Chancen und Perspektiven in den Bereichen Bildung, Ausbildung und beruflicher Qualifizierung beitragen. Dabei soll insbesondere benachteiligten Jugendlichen Perspektiven eröffnet, Unterstützung angeboten und zu einer beruflichen Ausbildung verholfen werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung BoJe
Neue Straße 8
23789 Leer.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 290

**Anerkennung der Stiftung
der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück****Bek. d. MI v. 13. 4. 2011
— RV OL.06-11741-09 (076) —**

Mit Schreiben vom 10. 2. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 1. 2011 die Stiftung der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück mit Sitz in der Stadt Bersenbrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer angeschlossenen Einrichtungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück
c/o Herrn Guido Uhl
Robert-Bosch-Straße 3—7
49593 Bersenbrück.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 290

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration****Unfallverhütungsvorschrift
der Landesunfallkasse Niedersachsen****Bek. d. MS v. 31. 3. 2011 — 403 — 43534/3-9 —**

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen hat am 13. 12. 2010 gemäß § 15 SGB i. V. m. § 31 Abs. 2 der Satzung der Landesunfallkasse die Unfallverhütungsvorschrift

„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ DGUV Vorschrift 2

beschlossen.

Das MS hat diese Unfallverhütungsvorschrift mit Erl. vom 28. 2. 2011 — 43534/3-9 (DGUV V2) — gemäß § 15 Abs. 4 SGB II genehmigt.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ DGUV Vorschrift 2 tritt am 1. 4. 2011 in Kraft.

Die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift wurde im Internet auf der Homepage der Landesunfallkasse Niedersachsen am 14. 3. 2011 unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 290

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellprojekten im Bereich der betrieblichen Ausbildung****Erl. d. MW v. 12. 4. 2011 — 13-32311/0050 —****— VORIS 82300 —****1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV sowie der VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Durchführung von Modellprojekten im Bereich der betrieblichen Ausbildung. Ziele der Förderung sind eine Verbesserung der Lage auf dem niedersächsischen Ausbildungsstellenmarkt, eine nachhaltige Fachkräftesicherung für die niedersächsischen Unternehmen durch die betriebliche Ausbildung und eine Steigerung der Qualität und Attraktivität der Berufsausbildung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 248 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 3),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Modellprojekte, die zur Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele beitragen, insbesondere in den folgenden Schwerpunkten:

- a) Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen — vor allem für benachteiligte Bewerberinnen und Bewerber, Altbewerberinnen und Altbewerber oder für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund —,
- b) Verbesserung des Matchings zwischen Bewerberinnen und Bewerbern und freien Ausbildungsstellen,

- c) Beratung und Unterstützung von Betrieben bei der Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie Entwicklung betrieblicher Modelle zur Rekrutierung von geeigneten Auszubildenden,
- d) Ausbildungsbegleitung insbesondere mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden,
- e) Coaching der Auszubildenden zur Verbesserung des Einstiegs in die Berufsausbildung,
- f) Berufemarketing für Branchen mit hohem Fachkräftebedarf, insbesondere für Betriebe mit zukunfts-trächtigen, bei Jugendlichen jedoch unbekannten oder wenig nachgefragten Ausbildungsberufen oder in Bezug auf neue oder neu-geordnete Berufe,
- g) Kampagnen zur Steigerung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung insgesamt oder von einzelnen zukunfts-trächtigen Berufen, die sich insbesondere an Realschülerinnen und Realschüler richten,
- h) Aufbau von Netzwerken der regionalen Ausbildungsmarkttakteure,
- i) Durchführung von Studien durch ausgewiesene wissenschaftliche Einrichtungen in Form abgegrenzter Forschungsprojekte zur Ermittlung des zukünftigen Ausbildungs- oder Fachkräftebedarfs in einzelnen Branchen, Berufen und/oder Regionen,
- j) Qualitätssicherung und -steigerung in der Ausbildung im Betrieb,
- k) Verbesserung der Ausbildungssituation von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- l) Beratung und Unterstützung von Betrieben zu familien-freundlichen Ausbildungsformen und zur Erhöhung des Frauenanteils in insbesondere gewerblich-technischen Berufen.

2.2 Im Rahmen der unter Nummer 2.1 genannten Schwerpunkte können vorrangig im Zielgebiet Konvergenz auch Projekte gefördert werden, die einen transnationalen Bezug aufweisen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kammern, Verbände, Kommunen oder kommunale Einrichtungen, gemeinnützige Vereine, Gewerkschaften und Weiterbildungsträger. Alle Zuwendungsempfänger müssen Erfahrungen im Bereich der betrieblichen Ausbildung haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte müssen den Erfordernissen des regionalen Ausbildungsmarktes entsprechen und übertragbar in andere Regionen sein. Sie müssen mindestens zwei der unter Nummer 2.1 genannten Schwerpunkte abdecken und auf regionaler Ebene (z. B. Landkreis, Arbeitsagentur- oder Kammerbezirk) durchgeführt werden.

4.2 Die Projektinhalte und -ziele sind mit regionalen Ausbildungsakteuren — insbesondere mit den Agenturen für Arbeit und JobCentern sowie den Kammern — abzustimmen, um eine Orientierung am regionalen Ausbildungsmarkt zu gewährleisten. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller bei der Umsetzung der Projekte eng mit regionalen Akteuren zusammen arbeitet. Mit der Antragstellung sind Stellungnahmen regionaler Ausbildungsakteure zur Projekt-konzeption (Letter of Intent) sowie Nachweise zur Einbeziehung und Kooperationen mit den regionalen Akteuren in die Projektumsetzung beizufügen.

4.3 Bei der Antragstellung sind die folgenden Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte,
- ein integriertes und schlüssiges Gesamtkonzept des Projekts mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs,

- die Einbindung regionaler Ausbildungsakteure,
- der Innovationsgehalt des Projekts und die Übertragbarkeit der Projektidee in andere Regionen,
- die Berücksichtigung aller Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Darüber hinaus sind je nach Ausgestaltung der Projekte die im Maßnahmezeitraum

- zusätzlich zu schaffenden, zu sichernden oder zu besetzenden Ausbildungsplätze,
 - teilnehmenden Jugendlichen,
 - zu beratenden Unternehmen oder
 - durchzuführenden Veranstaltungen
- anzugeben.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separat zu veröffentlichenden Erl. des MW.

4.4 Voraussetzungen für eine Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Projekts. Gegebenenfalls ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der zusätzlichen Ausbildungsplatzakquisiteure bei den Kammern oder anderer in der Region mit öffentlichen Mitteln geförderter Projekte darzustellen.

4.5 Im Antrag ist zu erläutern, wie die Ergebnisse des Projekts dokumentiert werden und wie ein Transfer oder eine Übertragbarkeit in andere Regionen sichergestellt werden kann. Darüber hinaus sind nachvollziehbare Aussagen zur Verstärkung von Projektansätzen und -ergebnissen zu machen.

4.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die bereits ganz oder teilweise mit anderen EU-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden oder in ähnlicher Ausgestaltung bereits in der Region gefördert wurden.

4.7 Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Der Sitz des Zuwendungsempfängers (Betriebsstätte) und der Teilnehmer bzw. Unternehmen, die an den geförderten Projekten teilnehmen, müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebiets (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen — insbesondere bei Projekten mit transnationalem Bezug — Ausnahmen zulassen.

4.8 Bei der Antragstellung muss die Sicherung der Gesamtfinanzierung sowie die Kofinanzierung nachgewiesen werden.

4.9 Die Projekte sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil aufweisen, der dem prozentualen Anteil der Frauen an der jeweiligen Zielgruppe entspricht. Die Träger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung aus ESF- und/oder Landesmitteln nach dieser Richtlinie ist auf höchstens 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet Konvergenz sowie auf höchstens 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet RWB begrenzt. Je Projekt soll die Zuwendung im Zielgebiet Konvergenz höchstens 250 000 EUR und im Zielgebiet RWB höchstens 200 000 EUR betragen.

Der ESF-Anteil an der Zuwendung beträgt im Zielgebiet Konvergenz grundsätzlich bis zu 75 v. H. und im übrigen Landesgebiet (Zielgebiet RWB) grundsätzlich bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen

- Personalausgaben,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, soweit sie ausschließlich für das Projekt verwendet werden, und
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.4 Die Förderung von Personalausgaben ist nur möglich

- für Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen,
- für Personal, das für im Rahmen des Projekts zu erledigende Aufgaben neu eingestellt oder vom Antragsteller gegen entsprechenden Arbeitszeitchweis dafür freigestellt wurde und
- für Personal, das, gemessen an der zu erledigenden Aufgabe, hinreichend qualifiziert ist.

Es gelten nach § 16 des TV-L die folgenden EntgeltGr. (Höchstgrenzen) für das eingesetzte Personal. Personalausgaben sind zuwendungsfähig für Projektpersonal

- mit abgeschlossener universitärer Hochschulausbildung (Hochschulabschluss) bis maximal zur Höhe der EntgeltGr. 15 TV-L,
- mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung bis maximal zur Höhe der EntgeltGr. 12 TV-L,
- mit abgeschlossener Berufsausbildung bis maximal zur Höhe der EntgeltGr. 9 TV-L.

5.5 Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben in Höhe von 18 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) und der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Vergütung, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) nicht berücksichtigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Antragsstichtag

Die Bewilligungsstelle legt im Einvernehmen mit dem MW Antragsstichtage fest.

7.4 Projektlaufzeit

Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von drei Jahren nicht überschreiten und müssen spätestens am 30. 6. 2015 enden.

7.5 Unterausschuss des ESF-Begleitausschusses

Die transnationalen Projekte nach Nummer 2.2 sind im Unterausschuss des ESF-Begleitausschusses zu beraten. Das Votum ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

7.6 Vordrucke

Vordrucke für Antragsstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle — u. a. im Internet (www.nbank.de) — zur Verfügung gestellt.

7.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte direkte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sind die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen. Bei der Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises kann auf die erneute Beifügung von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen der Mittelabrufe vollständig vorgelegen haben und mit dem Zwischenverwendungsnachweis keine Ausgaben, die über die bisherigen Mittelabrufe hinaus gehen, geltend gemacht werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 11. 4. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 291

Anlage**Musterfinanzierungsplan**

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	zu- wendungs- fähige Ausgaben	nicht zu- wendungs- fähige Ausgaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

zu-
wendungs-
fähige
Ausgaben

nicht zu-
wendungs-
fähige
Ausgaben

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR

4. Indirekte Ausgaben

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernsprechgebühren			EUR

**Gesamtausgaben aller
Förderjahre zusammen**

	zu- wendungs- fähige Ausgaben	nicht zu- wendungs- fähige Ausgaben	
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6			EUR
Summe der Ausgaben			EUR

**Bewertung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell)
der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Modellprojekten im Bereich der
betrieblichen Ausbildung**

Erl. d. MW v. 12. 4. 2011 — 13-32311/0050 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 12. 4. 2011 (Nds. MBL S. 291)
— VORIS —

I. Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach Nummer 4.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellprojekten im Bereich der betrieblichen Ausbildung wie folgt bewertet:

Nr.	Qualitätskriterium	maximale Punktzahl
1	Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts	20
2	Ausrichtung des Projekts am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte	40
3	Integriertes und schlüssiges Gesamtkonzept des Projekts mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs	40
4	Einbindung regionaler Ausbildungsakteure	25
5	Innovationsgehalt des Projekts und Übertragbarkeit in andere Regionen	15
6	Berücksichtigung aller Querschnittsziele — Demografischer Wandel — Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung — Nachhaltigkeit	15 15 15
7	Effizienz des Mitteleinsatzes	15
Gesamt		200

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 151 Gesamtpunkte und bei jedem Einzelkriterium mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

II. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 11. 4. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 294

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 18. 4. 2011 — 103-12256/4-7 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Oldenburger Landesrennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 29. 5. 2011 im Schlosspark zu Rastede einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 294

**Zulassung eines Buchmachergehilfen
zur Vermittlung von Pferdewetten**

Bek. d. ML v. 19. 4. 2011 — 103-12256/4-32 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz ist Herr Martin Maximilian Gudert, geb. am 17. 8. 1988, bis zum 31. 12. 2011 als Buchmachergehilfe bei der Albers Wettannahmen GmbH, vertreten durch Herrn Bernard Albers, zugelassen worden.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 294

Satzung über die Gewährung von Beihilfen

Bek. d. ML v. 19. 4. 2011 — 203-42141/1-149 —

Die am 12. 4. 2011 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erl. vom 19. 4. 2011 genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 294

Anlage

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2009 vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419), und des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Nds. Tierseuchenkasse vom 19. 10. 1982 (Nds. MBL S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. d. ML v. 30. 10. 2007, Nds. MBL S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Bek. d. ML v. 18. 1. 2011, Nds. MBL S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

„Beihilfe zu Euthanasiekosten i. e. S. für Tiere, für die eine Beihilfe nach Nr. 1.2 gewährt wird.	nachgewiesene Kosten; auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird verwiesen.“
---	---

2. § 2 Ziffer 1.4 b) erhält folgende Fassung:

„Institutsgebühren/Diagnostika für Gewebeuntersuchungen sowie für Blutuntersuchungen im Rahmen der Bestandssanierung nach Anlage 1.	Übernahme von Kos- ten lt. besonderer Ent- scheidung des Vor- standes nach § 5.“
---	---

II.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 4. 5. 2011 in Kraft.

Hannover, 12. 4. 2011

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Durchführung der 10. BImSchV

RdErl. d. MU v. 25. 3. 2011 — 40500/10.3 —

— VORIS 28500 —

In die 10. BImSchV vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1849), in Kraft getreten am 14. 12. 2010, wurden mehrere erstmals genormte Kraftstoffe aufgenommen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (im Folgenden: VwV) vom 17. 7. 2009 (BAnz. S. 2483) hat zum Ziel, den zuständigen Behörden Hilfestellung bei den Überprüfungen von Kraftstoffqualitäten und der Auszeichnungspflicht von Kraftstoffen zu geben, um den bundeseinheitlichen Vollzug der 10. BImSchV nach den weiteren Vorgaben der EU sicherzustellen.

Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates — sog. Kraftstoffqualitätsrichtlinie — (ABl. EG Nr. L 350 S. 58; 2000 Nr. L 124 S. 66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/30/EG (ABl. EU Nr. L 140 S. 88), wird ein System zur Überwachung der Kraftstoffqualität in Deutschland eingeführt. Aus diesem System gehen die Mindestanzahl der Proben hervor, die in jedem Bundesland genommen werden sollen, sowie die Anforderungen zur Qualitätssicherung bei Probenahmen und die Anforderungen an die Prüflaboratorien. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission jährlich über die Kraftstoffqualität zu berichten. Die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörden der Länder berichten gemäß der VwV dem Umweltbundesamt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres über das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchungen zur Überprüfung der geltenden Qualitätsnormen für Kraftstoffe an öffentlichen Tankstellen aus dem Vorjahr.

Die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der öffentlichen Tankstellen obliegt in Niedersachsen gemäß Nummer 8.1 Buchst. a der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i. V. m. der NACE Klassifikation 47 (Anhang zu Nummer 8.1) der Region Hannover, den Landkreisen, den kreisfreien Städten, der Stadt Göttingen und den großen selbständigen Städten, und zwar unabhängig davon, dass parallel die staatliche Gewerbeaufsicht in den öffentli-

chen Tankstellen den Arbeitsschutz (auch nach der BetrSichV vom 27. 9. 2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 der Verordnung vom 26. 11. 2010, BGBl. I S. 1643) vollzieht. Hiervon ausgenommen sind öffentliche Tankstellen, die in einem engen Zusammenhang mit einem Kfz-Betrieb stehen; diese obliegen der Zuständigkeit der staatlichen Gewerbeaufsicht.

Die Mindestanzahl der zu nehmenden Stichproben für die jeweiligen Kraftstoffsorten wird in Nummer 4.2 der VwV vorgegeben. Als Vorgabe für die Mindestanzahl der je Zeitraum (Sommer, Winter) zu nehmenden Stichproben dienen bis auf Weiteres die Tabellen in Anlage 9 VwV.

Für die Durchführung der genannten Aufgaben wird folgendes Verfahren bestimmt:

Das MU legt die von den einzelnen zuständigen Behörden mindestens zu beprobenden Kraftstoffe jährlich aufgrund einer vom GAA Hildesheim jeweils bis zum 31. Januar vorzulegenden Überwachungsliste fest. Die Anzahl der Probenahmen ist gleichmäßig auf alle für die Überwachung zuständigen Behörden zu verteilen. Soweit möglich, sind Sommer- und Winterware annähernd gleichmäßig verteilt zu beproben. Die seltenen Kraftstoffe werden dabei tankstellenscharf vorgegeben, für die übrigen Kraftstoffe erfolgt nur die Angabe der durchzuführenden Anzahl der Beprobungen.

Für die Zuordnung der seltenen Kraftstoffe ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem GAA Hildesheim und den für die Überwachung zuständigen Behörden erforderlich. Zur Vervollständigung und Aktualisierung der für die seltenen Kraftstoffe Erdgas H und L, Biogas, Ethanolkraftstoff (E85), Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff vorhandenen Verzeichnisse werden diese jährlich zwischen dem GAA Hildesheim und den zuständigen Behörden abgestimmt. Hierzu werden sie den zuständigen Behörden zugesandt und sind von diesen innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu aktualisieren und an die E-Mail-Adresse „10bimschv@gaa-hi.niedersachsen.de“ zurückzusenden. Die Verzeichnisse werden auch die Tankstellen beinhalten, die eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV zum Abfüllen von gasförmigen Kraftstoffen erhalten haben.

Für die immissionsschutzrechtliche Überprüfung stellt das GAA Hildesheim den für die Überwachung zuständigen Behörden Informationen über die für Probenahme und Analyse geeigneten externen Prüfstellen zur Verfügung. Der Bericht über die durchgeführten Stichproben ist von den für die Überwachung zuständigen Behörden spätestens zum 1. März eines jeden Kalenderjahres — erstmals im Jahr 2012 — elektronisch an das GAA Hildesheim, E-Mail-Adresse „10bimschv@gaa-hi.niedersachsen.de“, zu übermitteln.

Allgemeine Hinweise zur Behandlung der Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kraftstoffproben enthält Nummer 6 der VwV. Grundlage für die Erhebung einer Gebühr für die Entnahme und die Untersuchung einer Kraftstoffprobe ist Nummer 44.1.25 des Kostentarifs zur AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 570). Mit der Gebühr wird der behördliche Aufwand abgedeckt, der durch die Entnahme und Untersuchung von Stichproben verursacht wird. Aufwendungen für die Leistungen der mit der Entnahme und Untersuchung der Stichproben beauftragten externen Prüfstellen sind gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG gesondert als Auslagen zu erheben.

Für die Entscheidung über die Bewilligung nach § 16 Abs. 1 der 10. BImSchV kann bis zur Aufnahme eines besonderen Gebührentatbestandes in die AllGO eine Gebühr auf der Grundlage der Nummer 36 des Kostentarifs zur AllGO erhoben werden.

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen und
großen selbständigen Städte
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 295

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Glaner Bachs, des Wippenbachs, der Bever, des Oedingberger Bachs und des Linksseitigen Talgrabens im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 4. 5. 2011
— 62023/ 592a, 592, 56, 386, 325 /11 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Glaner Bachs, des Wippenbachs, der Bever, des Oedingberger Bachs und des Linksseitigen Talgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinde Glandorf und der Gemeinde Bad Laer und sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3913, 3914, 3814) dargestellt. Nachrichtlich ist in der Karte das natürliche Überschwemmungsgebiet der Bever in Nordrhein-Westfalen dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden.

In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 296

**Die Anlage ist auf den Seiten 298/299
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Goldenstedter Mühlenbach im Landkreis Vechta

Bek. d. NLWKN v. 4. 5. 2011 — 62023/191/11 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Goldenstedter Mühlenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt. Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach

§ 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Goldenstedt und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3216) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20,
49377 Vechta,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karte ist außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 296

**Die Anlage ist auf den Seiten 300/301
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 13. 4. 2011 — 65438-4-1-3 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Memmertbalje-Nordland“ (K EMS 009).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,940'N / 006° 56,220'E
2. 53° 37,810'N / 006° 56,370'E
3. 53° 37,828'N / 006° 57,121'E
4. 53° 38,050'N / 006° 57,123'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,57 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 13. 4. 2011 und endet am 12. 4. 2021.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Memmertbalje-Nordland“ (K EMS 009) vom 10. 3. 2008 (Nds. MBL. S. 454) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Be-

rechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 296

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 13. 4. 2011 — 65438-4-1-21 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Osterriede“ (K EMS 034).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 39,550'N / 007° 08,200'E
2. 53° 39,350'N / 007° 08,380'E
3. 53° 39,200'N / 007° 08,660'E
4. 53° 39,200'N / 007° 08,800'E
5. 53° 39,570'N / 007° 08,350'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 14,48 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 13. 4. 2011 und endet am 12. 4. 2021.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 297

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PROGAS GmbH & Co. KG, Dortmund)

**Bek. d. GAA Celle v. 4. 4. 2011
— CE027103374-11-012-01 ma-ga —**

Die PROGAS GmbH & Co. KG, Westfalendamm 84—86, 44141 Dortmund, hat mit Schreiben vom 9. 2. 2011 die Ertei-

lung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von ca. 15 Tonnen (Flüssiggasbetankungsanlage) am Standort in 29646 Bispingen, Behringer Straße 63, Gemarkung Bispingen, Flur 10, Flurstück 1/19, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 297

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Horneburg GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 4. 2011
— 10-034-02-8.1-Gf —**

Die Bioenergie Horneburg GmbH & Co. KG, Moorstraße 18, 21640 Horneburg, hat mit Schreiben vom 11. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort in 21640 Horneburg, Horneburger Feld, Gemarkung Horneburg, Flur 21, Flurstücke 85/17 und 98/18, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 297

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Apensen)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 4. 2011
— 10-050-02-8.1-Gf —**

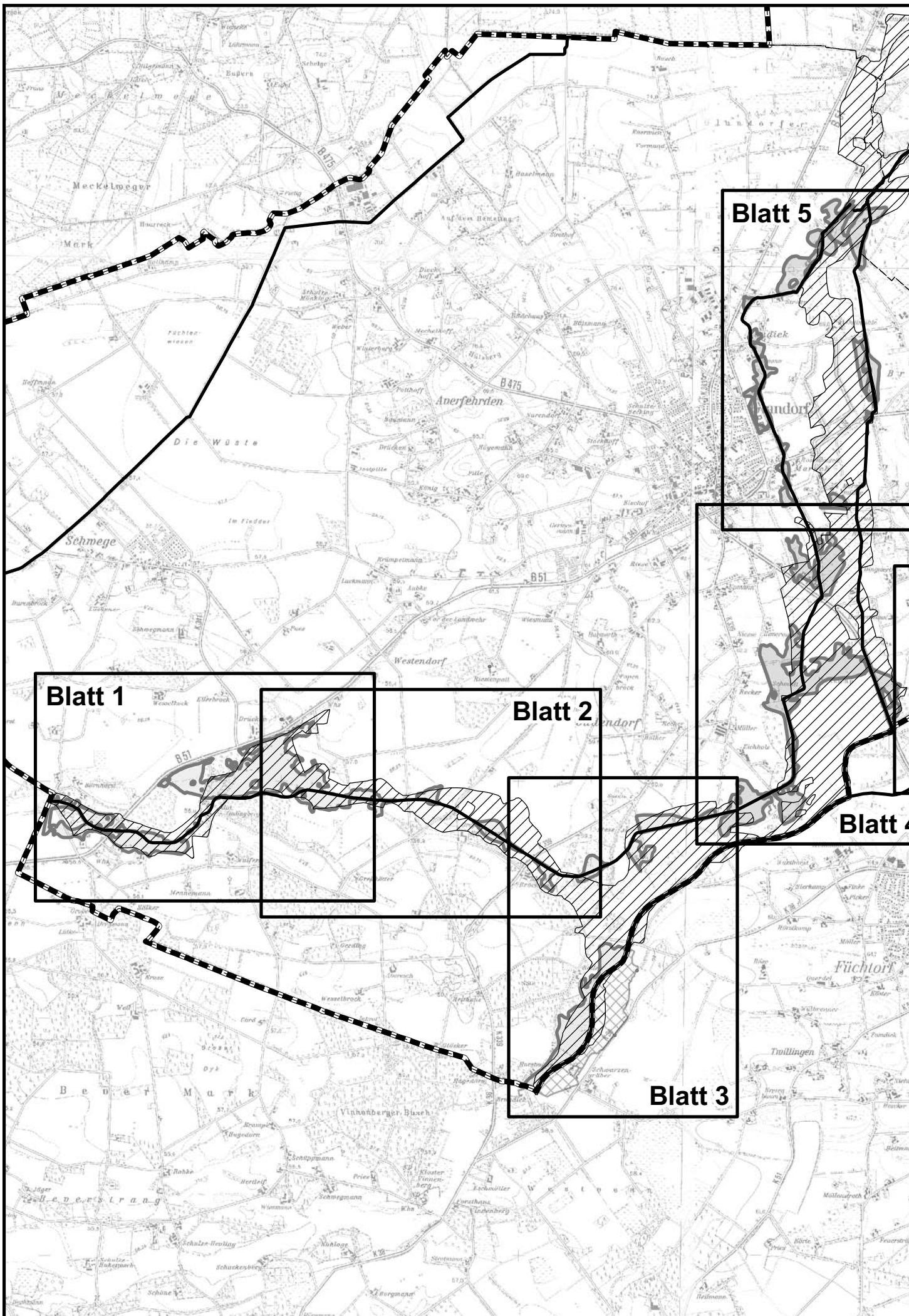
Die Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Lindenweg 54 b, 21641 Apensen, hat mit Schreiben vom 7. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort in Apensen, Kirchfeld, Gemarkung Grundoldendorf, Flur 1, Flurstück 57/2, beantragt.

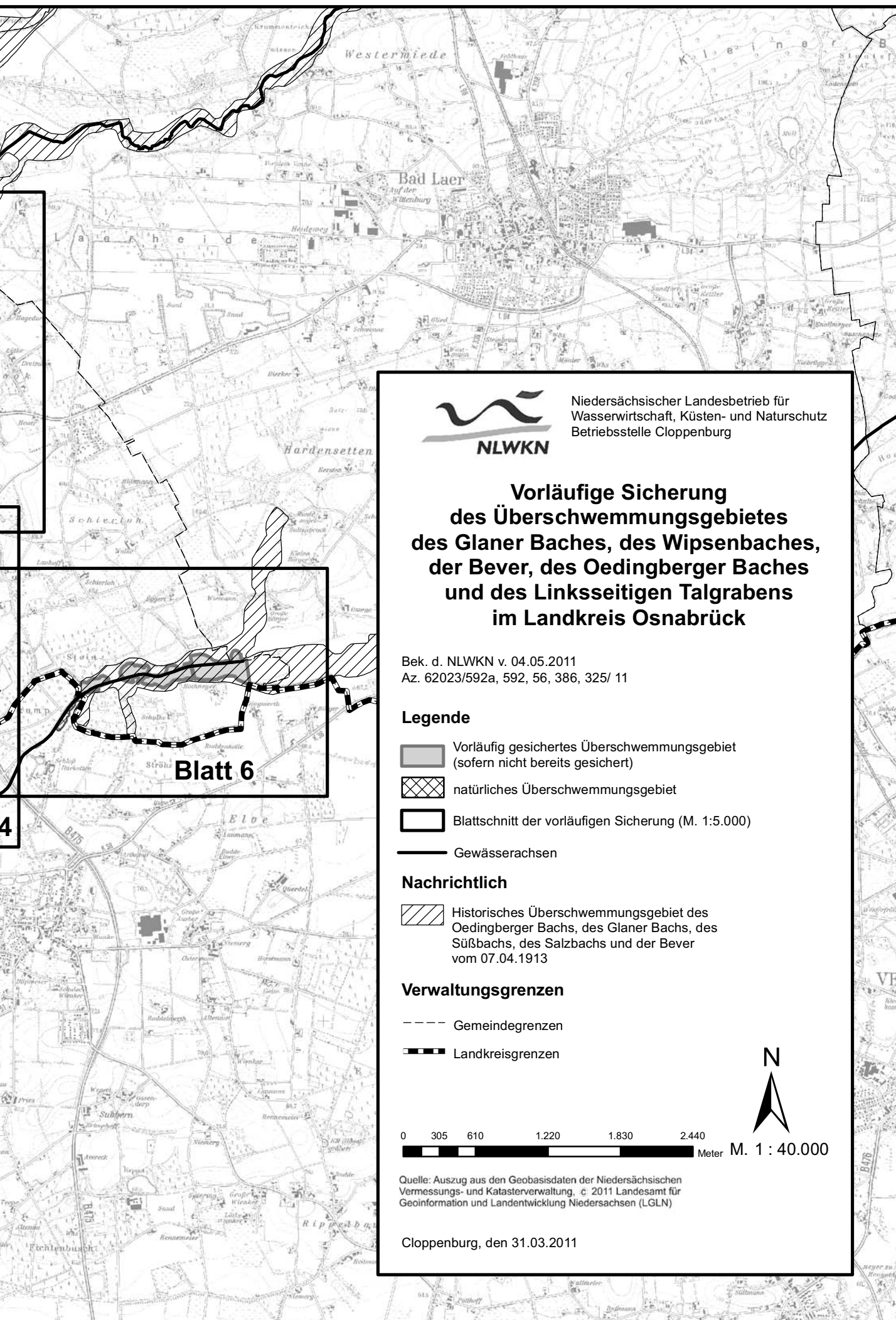
Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 297





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Glaner Baches, des Wippenbaches, der Bever, des Oedingberger Baches und des Linksseitigen Talgrabens im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 04.05.2011
Az. 62023/592a, 592, 56, 386, 325/ 11

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(sofern nicht bereits gesichert)
-  natürliches Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)
-  Gewässerachsen

Nachrichtlich

-  Historisches Überschwemmungsgebiet des
Oedingberger Baches, des Glaner Baches, des
Süßbaches, des Salzaches und der Bever
vom 07.04.1913

Verwaltungsgrenzen

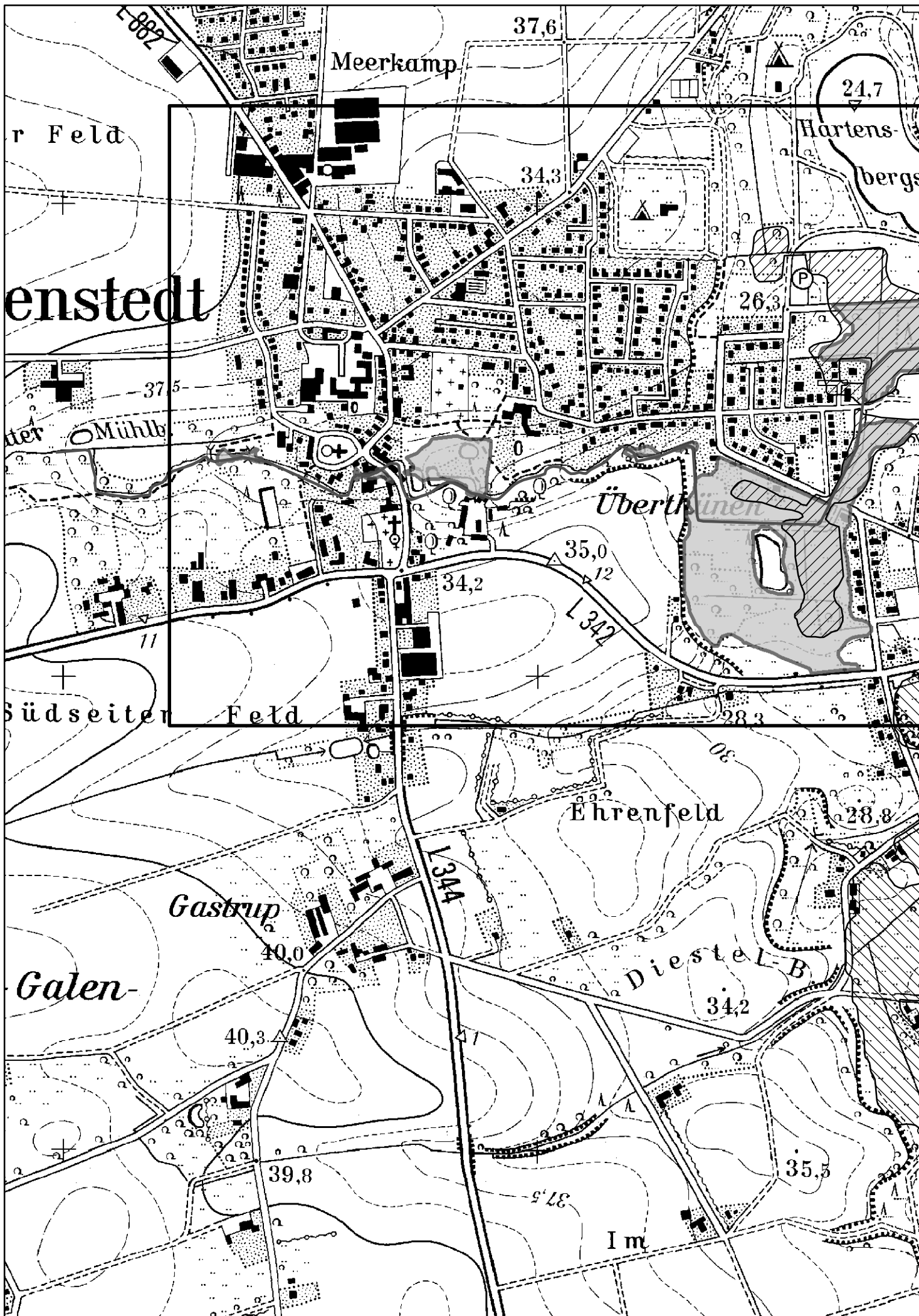
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

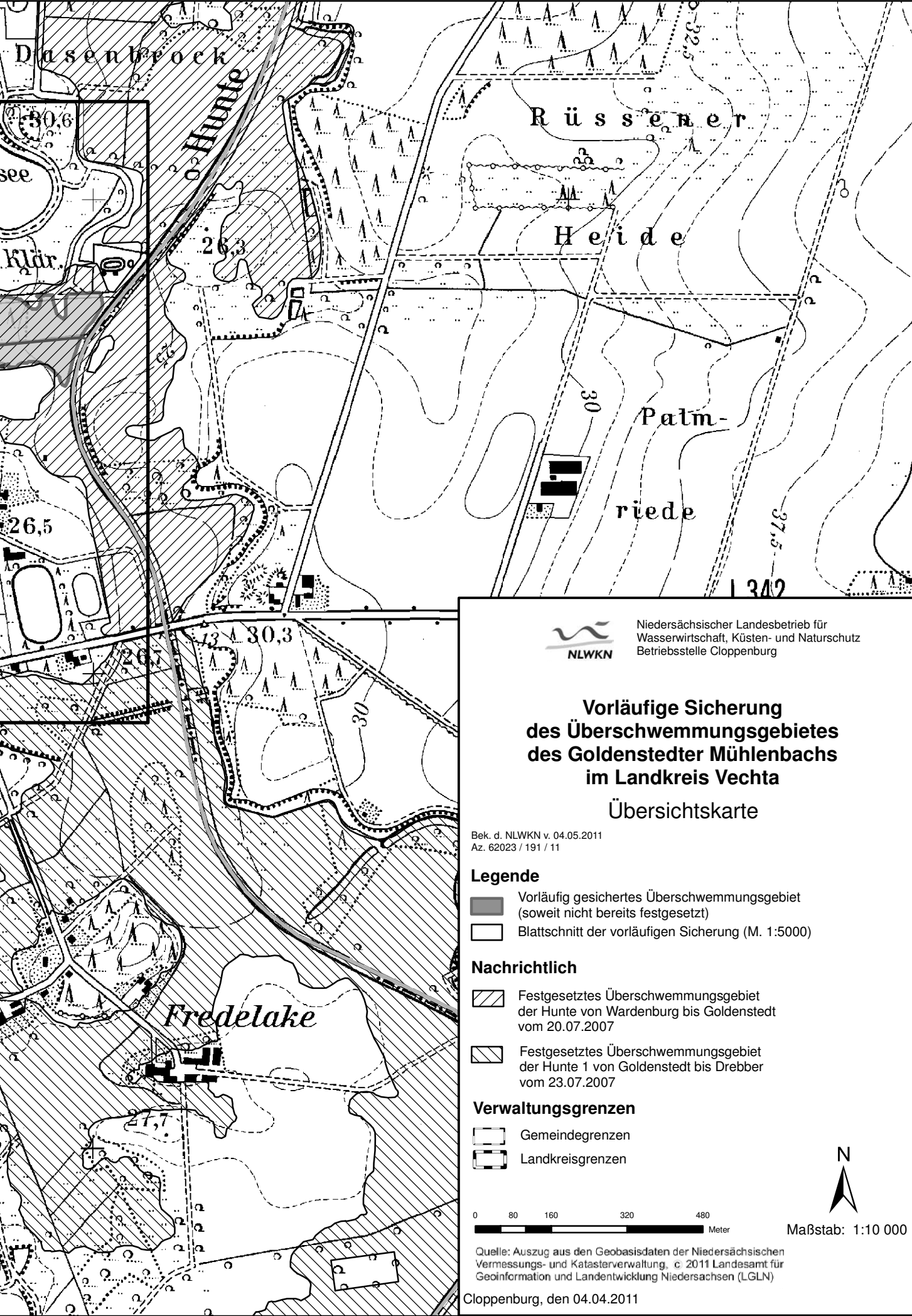
0 305 610 1.220 1.830 2.440
Meter M. 1 : 40.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Cloppenburg, den 31.03.2011





**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Ostercadewisch KG, Wingst)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 4. 2011
— 10-030-01-8.1-Gf —**

Die Biogas Ostercadewisch KG, Wassermühle 6, 21786 Wingst, hat mit Schreiben vom 13. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort Ostercadewisch 1 a, 21787 Oberndorf, Gemarkung Oberndorf, Flur 33, Flurstück 43/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 302

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 4. 2011
— 4.1-LG000001717-28 Wa —**

Die Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Bützflether Sand, 21683 Stade, hat mit Schreiben vom 4. 2.

2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Produktion von Epoxidharz am Standort in 21683 Stade, Gemarkung Stade, Flur 24, Flurstück 1/57, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der bestehenden Epoxy-Anlage (Anlage Q) von bisher 75 000 Jahrestonnen auf 120 000 Jahrestonnen Epoxidharz.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 302

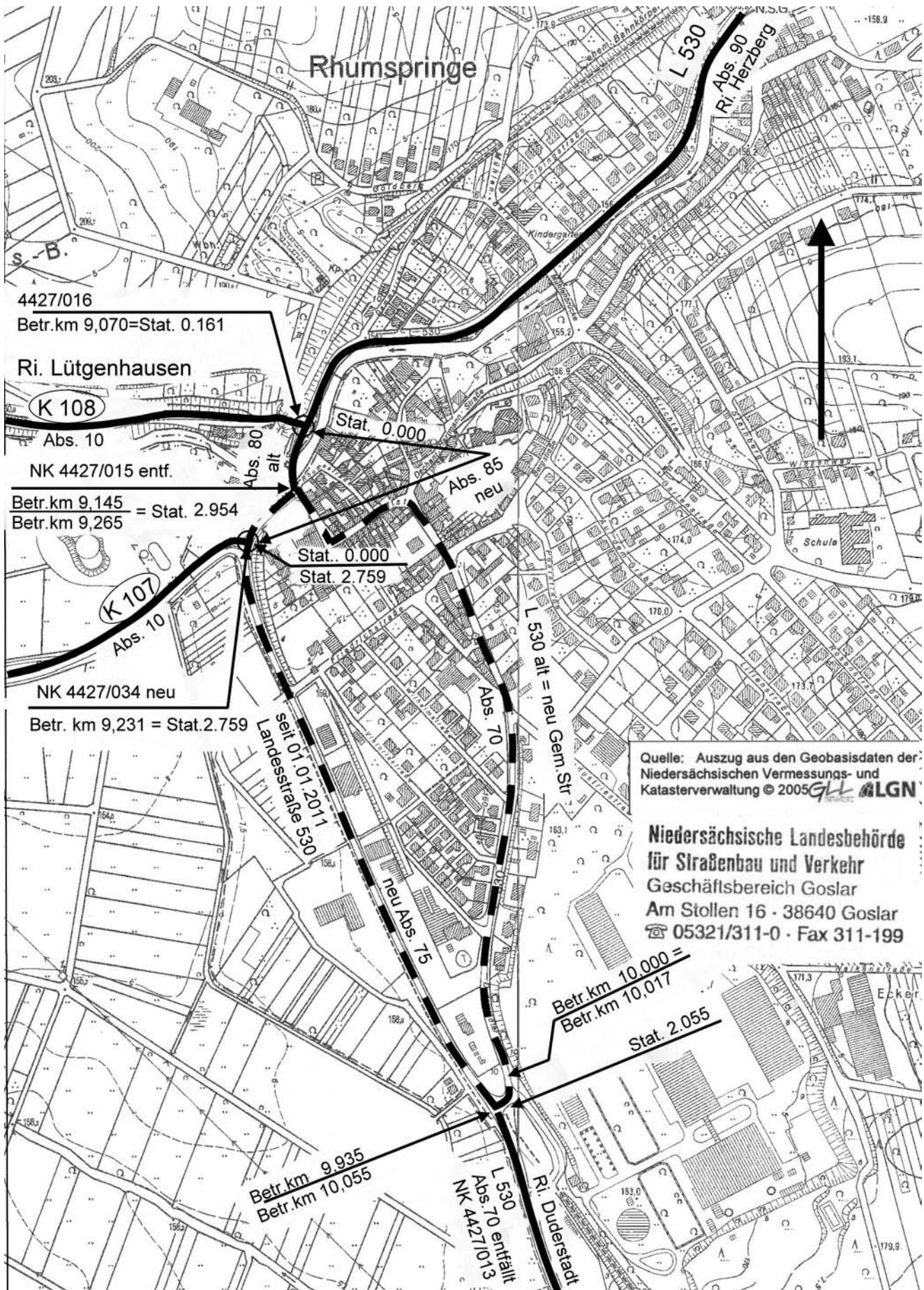
Berichtigung

**Berichtigung
der Vfg. Widmung und Umstufung von Teilstrecken
der Landesstraße 530 auf dem Gebiet
der Gemeinde Rhumspringe im Landkreis Göttingen**

Die Vfg. der NLStBV vom 17. 12. 2010 (Nds. MBL. 2011 S. 267) wird wie folgt berichtigt:

1. In Abschnitt III Abs. 2 wird die Angabe „Kreisstraße 108“ durch die Angabe „Kreisstraße 107“ ersetzt.
2. Die Anlage erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 302



Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht

— Bedienstete einer Kommune können nicht Mitglieder eines bei ihr gebildeten Schulausschusses werden —

Leitsätze
zum Urteil vom 15. 2. 2011
— 10 LB 79/10 —

1. Die Regelungen über die Zusammensetzung kommunaler Schulausschüsse in § 110 NSchG sind nicht abschließend.
2. Berufungshindernisse nach §§ 47 Abs. 7 Satz 1 NLO, 51 Abs. 7 Satz 1 NGO betreffen die personelle Zusammensetzung beratender Ausschüsse der Räte der Gemeinden und der Kreistage. Sie stellen deshalb keine Verfahrensregelungen über die Berufung der Mitglieder dieser Ausschüsse dar.
3. Die Berufungsverfahrensverordnung kann nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NSchG allein das Verfahren über die Berufung der Mitglieder kommunaler Schulausschüsse regeln; sie kann deshalb nicht (wirksam) die Zusammensetzung kommunaler Schulausschüsse bestimmen.
4. Wird dem Vorschlag der Elternvertretung (hier Kreiselternrat) zur Besetzung des kommunalen Schulausschusses mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Eltern nicht entsprochen, kann die Elternvertretung ihr Recht allein nach den Grundsätzen eines Kommunalverfassungstreitverfahrens gerichtlich geltend machen, weil es sich um eine Streitigkeit im Innenrechtskreis der Kommune handelt. Die Beteiligtenfähigkeit und die Klagebefugnis der Elternvertretung kann aus § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NSchG abgeleitet werden.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 304

Stellenausschreibungen

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** soll mit Wirkung vom 1. 6. 2011 der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters
für das Referat 106
— Regierungsplanung, Grundsatzfragen,
Ressortkoordinierung und -planung MS, Projekte —
(BesGr. B 2/B 2 außerartföhlch)**

besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst

- die politische und strategische Regierungsplanung, insbesondere die Koordinierung zentraler Regierungsvorhaben, von Themen mit bundespolitischer Bedeutung und zentraler Vorhaben der Landesregierung,
- die Erstellung und Auswertung politischer und gesellschaftlicher Analysen,
- die Vorbereitung von Regierungserklärungen, Grundsatzreden und Interviews des Ministerpräsidenten, von Verlautbarungen, Ankündigungen und zentralen Vorhaben der Landesregierung, die über die Ressortzuständigkeiten hinausgehen,
- die Koordinierung der Themen „Demografischer Wandel“, „Nachhaltigkeitsstrategie“, „bürgerschaftliches Engagement“ und „Niedersachsen 2020“,
- die Ressortkoordinierung des MS.

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit Hochschulmastergrad oder gleichwertigem Abschluss, vorzugsweise der Rechts-, Politik- oder Wirtschaftswissenschaften.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung. Eine ausgeprägte Fähigkeit zum analytischen und konzeptionellen Denken, ein hohes Maß an Sensibilität für voranbringende politische Themen, Umsicht bei der Erarbeitung von Zielvorstellungen und Kreativität bei der Entwicklung von Problemlösungen sind für die Aufgabenwahrnehmung unerlässlich. Erfahrung im Verfassen von Redetexten und ein umfassender Überblick über alle Bereiche der Landespolitik werden vorausgesetzt.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte neben Kommunikationsfähigkeit, Führungs- und Sozialkompetenz, Initiativ- und Motivationsfähigkeit, Einsatz- und Kooperationsbereitschaft auch über hohe Belastbarkeit verfügen.

Der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung wäre von Vorteil für die Übertragung dieses Dienstpostens/Arbeitsplatzes. Sie kann aber auch nachgeholt werden.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet.

Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 12. 5. 2011** — ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsicht in Ihre Personalakte und auf dem Dienstweg — an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilen Herr Muhle, Tel. 0511 120-6934, oder Herr Dr. Wilk, Tel. 0511 120-6718, und zum Auswahlverfahren Frau Altmstadt, Tel. 0511 120-6868.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 304

Bei der **Samtgemeinde Salzhausen** (rd. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Harburg, ist die Stelle

der Bauamtsleiterin oder des Bauamtsleiters

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber sind außerdem nebenamtlich die Aufgaben der stellvertretenden Gemeindedirektorin oder des stellvertretenden Gemeindedirektors der Mitgliedsgemeinde Salzhausen wahrzunehmen.

Das Bauamt ist weiterhin verantwortlich für das samtgemeindeeigene Klärwerk und die Trinkwasserversorgung.

Einstellungsvoraussetzung ist mindestens die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), oder eine vergleichbare Qualifikation z. B. im technischen Bereich. Mehrjährige Verwaltungs- und Führungserfahrungen und Kenntnisse im Bauplanungsrecht und allgemeinen Baurecht sind wünschenswert, aber keine Einstellungsvoraussetzung. Sie sollten flexibel, belastbar und durchsetzungsfähig sein und über gute Kommunikationsfähigkeiten verfügen.

Die Besoldung/Vergütung erfolgt bis zur BesGr. A 12 bzw. nach EntgeltGr. 11 TVöD.

Angestellte mit der Angestelltenprüfung II und Beamte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung nach BesGr. A 12 noch nicht erfüllen, können sich ebenfalls auf die Stelle bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 30. 5. 2011** an die Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Frau Abeska, Tel. 04172 9099-27.

— Nds. MBL Nr. 16/2011 S. 304

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlötersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten